



Zulassungsreglement für die Studiengänge Bachelor of Science des Departements Gesundheit (ZuIR BSc G)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1b des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 50 und Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Bachelorstudium am Departement Gesundheit.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer

- a* die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG³) und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt,
- b* für den *BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen*, für den *BSc Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen* und den *BSc Pflege für FaGe und FaBe* über den jeweiligen Ausbildungsabschluss verfügt,
- c* vor Studienbeginn Folgendes nachweisen kann:
 - ein zweimonatiges Praktikum in einem dem Fachbereich verwandten Beruf oder
 - für den Studiengang *BSc Hebamme für diplomierte Pflegefachpersonen* (BSc, HF oder Vorgängerschulen) eine sechsmonatige fachspezifische Berufserfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent und nicht länger als fünf Jahre zurückliegend,
- d* die Voraussetzung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld Gesundheit erfüllt,
- e* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des am Selektionsverfahren erzielten Ergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhält und
- f* bei einem ausländischen, nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis vor Studienbeginn Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachweist.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ SR 414.20.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den *BSc Pflege für diplomierte Pflegefachpersonen* und den *BSc Pflege für FaGe und FaBe* müssen den Nachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe c nicht erbringen.

³ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b, jedoch über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie die weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

3. Anmeldung

Art. 3 ¹ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich gemäss den Bestimmungen des Fachhochschulstatuts der Berner Fachhochschule (FaSt) form- und fristgerecht an.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Vorbildungsausweis, der zum Hochschulstudium berechtigt,
- d* Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
- e* Lebenslauf,
- f* Sprachnachweis gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f.
- g* Weitere Unterlagen nach Vorgabe des Studiengangs. Diese werden rechtzeitig und abschliessend in einer Online-Ausschreibung publiziert.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nachgereicht werden.

⁴ Mit der Anmeldung zum Studium erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren, sofern ein solches zu durchlaufen ist.

4. Aufnahmeverfahren

Zweck und Sprache

Art. 4 ¹ Das Aufnahmeverfahren dient der

- a* Abklärung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld Gesundheit (Abklärungsverfahren),
- b* Studienplatzverteilung (Selektionsverfahren).

² Das Aufnahmeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Abklärungsverfahren

1. Allgemeines

Art. 5 ¹ Mit dem Abklärungsverfahren wird festgestellt, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die nötigen Persönlichkeitsmerkmale und Sozialkompetenzen verfügen, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheit nötig sind.

² Kein Abklärungsverfahren zu durchlaufen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die

- a* gemäss Bundesrecht aufgrund ihrer Vorbildung als persönlich geeignet zum Berufsfeld gelten oder

b über einen Abschluss aus dem Berufsfeld Gesundheit gemäss Anhang 1 des Reglements vom 6. September 2011 über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise verfügen.

2. Abklärung der persönlichen Eignung

Art. 6 ¹ Die persönliche Eignung wird im Abklärungsverfahren anhand einer schriftlichen Aufgabe geprüft und mit den Prädikaten «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

² Wer als persönlich geeignet gilt, ist im Falle von Zulassungsbeschränkung ohne Weiteres für das Selektionsverfahren angemeldet.

³ Die im Abklärungsverfahren nachgewiesene Eignung ist mindestens für das mit der Anmeldung verbundene Semester gültig.

⁴ Das Nähere wird in den Weisungen der Departementsleiterin oder des Departementsleiters festgelegt.

3. Eignungskriterien

Art. 7 Die am Abklärungsverfahren geprüfte Eignung bemisst sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- a* Soziale Kompetenzen,
- b* Selbstkompetenzen,
- c* Persönlichkeitsmerkmale.

Selektionsverfahren

1. Allgemeines

Art. 8 ¹ Das Selektionsverfahren wird durchgeführt, sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind und die Anzahl der geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt.

² Mit dem Selektionsverfahren werden die verfügbaren Studienplätze unter den als persönlich geeignet geltenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern verteilt.

2. Verfahren und Studienplatzverteilung

Art. 9 ¹ Das Selektionsverfahren umfasst schriftliche und praktisch-mündliche Aufgaben.

² Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung wird in seiner Gesamtheit von mindestens zwei Fachpersonen abgenommen.

³ Die einzelnen Aufgaben werden mit Punkten bewertet und fliessen gewichtet in das Gesamtergebnis ein.

⁴ Die Verteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge des erzielten Gesamtergebnisses.

⁵ Das am Selektionsverfahren erzielte Gesamtergebnis ist mindestens für das mit der Anmeldung verbundene Semester gültig.

⁶ Das Nähere wird in den Weisungen der Departementsleiterin oder des Departementsleiters festgelegt.

3. Selektionskriterien

Art. 10 Im Selektionsverfahren werden insbesondere folgende Kriterien geprüft:

- a* Kognitive Kompetenzen,
- b* Soziale Kompetenzen,
- c* Selbstkompetenzen,
- d* Persönlichkeitsmerkmale.



Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verantwortlich. Sie oder er erlässt die notwendigen Weisungen.

² Die prüfenden Personen sind für die Dokumentation verantwortlich.

5. Entscheid

Entscheid

Art. 12 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung zum Studium.

Gültigkeitsdauer und Bestätigung

Art. 13 ¹ Der Entscheid gilt für dasjenige Semester, für das das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde.

² Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss bis zu einer in im Entscheid gesetzten Frist schriftlich bestätigen, dass sie oder er das gewählte Studium im entsprechenden Semester aufnehmen wird.

³ Bleibt die Bestätigung aus, wird der Studienplatz der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mit dem nächsthöchsten Gesamtergebnis ohne Studienplatz zugeteilt.

Gebühr

Art. 14 ¹ Die Gebühr für das Selektionsverfahren beträgt 200 Franken.

² Erfolgt ein schriftlicher Rückzug bis fünf Tage vor dem Selektionsverfahren, wird die Gebühr zurückerstattet.

6. Beschwerdeverfahren

Art. 15 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 16 Das Zulassungsreglement vom 29. November 2019 für die Studiengänge Bachelor of Science des Departements Gesundheit (ZuLR BSc G) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und gilt erstmals für Zulassungen per Herbstsemester 2027/2028.

Bern, 20. Mai 2026
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 26. Juni 2026
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Thomas Bernhard, Präsident

Sig.
Reto Müller, Regierungsrat